

Informationen im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Wir haben zusammen mit TREUHAND|SUISSE und veb.ch die Entwicklung der Verbreitung des Coronavirus sowie die damit zusammenhängenden Implikationen wirtschaftlicher und rechtlicher Natur seit anfangs Jahr sehr intensiv mitverfolgt. Aus unserer Sicht lassen sich daraus folgende wesentliche Erkenntnisse ableiten (siehe auch https://www.treuhandsuisse.ch/de/publikationen-medien/aktuelle-infos-zum-coronavirus/, Punkt 1.7):

1. Auswirkungen des Coronavirus auf die OR-Jahresabschlüsse per 31.12.2019

- Das Coronavirus ist mit seinen grundlegenden Auswirkungen auf die Wirtschaft erst im Jahr 2020 eingetreten. Somit ergeben sich grundsätzlich keine <u>buchhalterischen</u> Anpassungen aufgrund des Coronavirus für die Jahresabschlüsse per 31.12.2019.
- Ausnahme: Je nach Tragweite, können die allfälligen Auswirkungen auch die Fortführungsfähigkeit des entsprechenden Unternehmens gemäss Art. 958a Abs. 1 OR in Frage stellen. Für den Fall, dass Zweifel in Bezug auf die Fortführungsfähigkeit des Unternehmens bestehen, soll der Abschlussprüfer im Revisionsbericht einen entsprechenden Zusatz oder ein modifiziertes Prüfungsurteil angeben.
- Hingegen sind im Anhang unter «Ereignisse nach dem Bilanzstichtag» in jedem Fall die Folgen des Coronavirus auf die Unternehmenstätigkeit aufzuführen - sofern diese wesentlich sind.
- Anmerkung: Ungeachtet der Tatsache, dass die erwähnte Situation ein Ereignis nach dem Bilanzstichtag darstellt, ist es aufgrund der ausserordentlichen Situation mit mutmasslich starken finanziellen Auswirkungen für einzelne Unternehmen durchaus denkbar, im Rahmen der Möglichkeiten des Obligationenrechts zum Beispiel die Vornahme zusätzlicher Wertberichtigungen oder die Bildung von Rückstellungen als Instrumente zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens im Sinne von Art. 960a Abs. 4 OR sowie Art. 960e Abs. 3 Ziff. 4 OR zu prüfen.

2. Beispieltexte für den Anhang

Unternehmensfortführung ist nicht gefährdet:

Der Notfall-Ausschuss der Weltgesundheitsorganisation (WHO) hatte wegen des Coronavirus am 30. Januar 2020 eine «gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite» ausgerufen. Der Bundesrat hat die Situation in der Schweiz am 28. Februar 2020 als besondere Lage gemäss Epidemiegesetz eingestuft. In der Zwischenzeit wurden weitere einschneidende Massnahmen durch Bund und Kantone getroffen, welche auch einschränkende und wesentliche Folgen für die XY AG haben. Der Absatz und Ertrag sind deutlich zurückgegangen, was das Geschäftsergebnis 2020 deutlich verschlechtern wird. Eine genaue Schätzung der finanziellen Auswirkungen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Wir gehen davon aus, dass die Auswirkungen keinen Einfluss auf unsere Fähigkeit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit haben.

Alternative:

Der Notfall-Ausschuss der Weltgesundheitsorganisation (WHO) hatte wegen des Coronavirus am 30. Januar 2020 eine «gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite» ausgerufen. Der



Bundesrat hatte die Situation in der Schweiz am 16. März 2020 als ausserordentliche Lage gemäss Epidemiegesetz eingestuft. Eine genaue Schätzung der finanziellen Auswirkungen auf das Geschäftsjahr 2020 der XY AG ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Wir gehen davon aus, dass die Auswirkungen keinen Einfluss auf unsere Fähigkeit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit haben.

- Unternehmensfortführung ist gefährdet:

Der Notfall-Ausschuss der Weltgesundheitsorganisation (WHO) hatte wegen des Coronavirus am 30. Januar 2020 eine «gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite» ausgerufen. Der Bundesrat hatte die Situation in der Schweiz am 16. März 2020 als ausserordentliche Lage gemäss Epidemiegesetz eingestuft. In der Zwischenzeit wurden weitere einschneidende Massnahmen durch Bund und Kantone getroffen, welche auch einschränkende und wesentliche Folgen für die XY AG haben. Der Absatz und Ertrag sind deutlich zurückgegangen, was das Geschäftsergebnis 2020 deutlich verschlechtern wird. Eine genaue Schätzung der finanziellen Auswirkungen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Diese Auswirkungen könnten jedoch so gravierend sein, dass die Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit gefährdet ist. Der Verwaltungsrat hat erste Massnahmen getroffen, um die Weiterführung der Geschäftstätigkeit zu gewährleisten. Darunter zählt die Zusicherung des Aktionariats, im Falle von Liquiditätsengpässen weitere Mittel zur Verfügung zu stellen bzw. zusätzliche Bankkredite aufzunehmen, um die Zahlungsfähigkeit und damit die Fortführungsfähigkeit der Unternehmenstätigkeit sicherzustellen.

⇒ Im letzteren Fall ist im Revisionsbericht ein Zusatz anzubringen.

3. Beispieltexte für einen Zusatz, wenn die Unternehmensfortführung gefährdet ist

Ohne unsere Prüfungsaussage einzuschränken, machen wir auf die Anmerkung "Ereignisse nach dem Bilanzstichtag" im Anhang der Jahresrechnung aufmerksam, wo eine wesentliche Unsicherheit in der Beurteilung der Fähigkeit der Unternehmensfortführung dargelegt ist. Eine genaue Abschätzung der finanziellen Auswirkungen der Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus auf das Geschäftsjahr 2020 der XY AG ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Sollte die Fortführung der Unternehmenstätigkeit verunmöglicht werden, müsste die Jahresrechnung auf Basis von Veräusserungswerten erstellt werden.

4. Beispieltext für die Vollständigkeitserklärung: Ergänzung Coronavirus

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung haben die Auswirkungen der laufenden COVID-19-Situation auf die Geschäftstätigkeit der Firma beurteilt. Auf der Grundlage dieser Beurteilung wurden, falls vorhanden, die wesentlichen Auswirkungen dieser Ereignisse nach dem Bilanzstichtag auf die Liquidität, die Bewertung ihrer Vermögenswerte, die Vollständigkeit ihrer Verbindlichkeiten und ihre Fortführungsfähigkeit bis mindestens ein Jahr nach der Abnahme der Jahresrechnung 31.12.2019 ordnungsgemäss im Anhang der Firma offengelegt. Falls sich unsere Einschätzung bis zur Durchführung der Generalversammlung der Aktionäre ändern sollte, werden wir Sie umgehend darüber informieren.